



Neckarpromenade 42

68167 Mannheim

Telefon: 0621 / 293 14 - 511

Fax: 0621 / 293 14 - 588

E-Mail: info@jvls-ma.de

Informationen

zur

Justus-von-Liebig-Schule

Inhaltsverzeichnis:

- Leitbild
- Hausordnung
- Ferienzeiten
- Beratungsposter
- Suchtvereinbarung
- Fehlzeiten / Unterrichtsversäumnisse
- Belehrung / Informationen zum Infektionsschutzgesetz
- Unterweisungsblatt für Allgemeine Gefährdungen
- Kommunikation mit „Sdui“ und „Moodle“
- Bestätigung der Kenntnisnahme wichtiger Information

Unsere Zielvorstellungen

- Die Justus-von-Liebig-Schule ist das Kompetenzzentrum für den Übergang von allgemeinbildenden Schulen in die Arbeitswelt und für die Qualifizierung des Fachkräftenachwuchses in den Bereichen Ernährung und Gestaltung.
- Im Bereich der sozialen und beruflichen Integration sind wir anerkannter Partner und wesentlicher Teil des Mannheimer Netzwerkes der Jugendarbeit.
- Als Partner in der beruflichen Bildung sind wir kompetent, offen und innovativ.
- Wir gehen auf die sich ändernden Anforderungen in Arbeitswelt und Gesellschaft ein, pflegen nationale und internationale Kontakte und entwickeln sie weiter.

Damit schaffen wir die Voraussetzungen für eine europäische Schule, die lebensnahes Lernen und Arbeiten verwirklicht.

- In kooperativem Arbeitsstil verbessern wir die Qualität unseres Unterrichts ständig und nutzen Ressourcen effizient.
- Die Prinzipien des Gesundheits- und Umweltschutzes leiten unser Handeln.
- Wir sehen die Justus-von-Liebig-Schule als Lernort auf der Basis demokratischer Einstellungen und Verhaltensweisen.

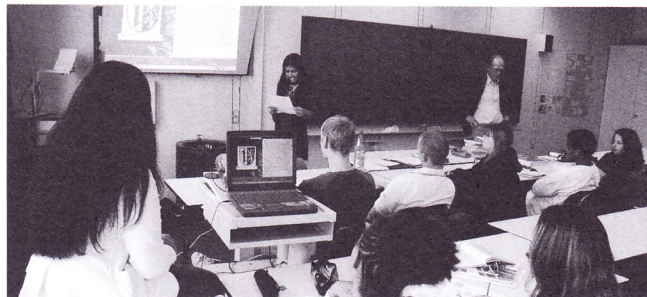


Unser Auftrag

- Unsere Schule hat das Ziel junge Menschen auf ihre Zukunft vorzubereiten, indem wir ganzheitliches Denken, soziale Fähigkeiten wie z.B. Selbstständigkeit, Teamfähigkeit, Verlässlichkeit und die Bereitschaft zu lebenslangem Lernen fördern.
- Wir vermitteln zeitgemäße Handlungskompetenz, die den Anforderungen des gesellschaftlichen, beruflichen und privaten Lebens entspricht.
- Wir gehen innovative Wege bei der Qualifizierung von jungen Menschen.
- Wir unterstützen gesellschaftliche Integration durch berufliche und soziale Qualifizierung und ein breites Förderangebot.

Unsere Versprechen an Schüler/innen, Eltern und Betriebe

- Den am Schulleben Beteiligten bieten wir eine vertrauensvolle und transparente Zusammenarbeit an.
- Wir wenden Medien und Lehrmethoden gezielt an, um eine praxisorientierte Aus- und Weiterbildung zu erreichen.
- Wir bereiten systematisch auf Prüfungen vor, die zu vielfältigen und anerkannten Abschlüssen führen.
- Unsere Schule entwickelt ein QM-System zur Sicherung und Weiterentwicklung der Bildungsangebote.



Gestaltung: www.lichtung.com

Justus-von-Liebig-Schule

Neckarpromenade 42
68167 Mannheim

T: 06 21.2 93 14.511

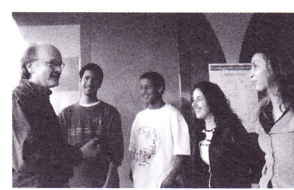
F: 06 21.2 93 14.588

info@jvls-ma.de

www.jvls-ma.de

Unsere Werte und Spielregeln

- Wir vermitteln einen wertschätzenden Umgang miteinander im Sinne des humanistischen Menschenbildes.
- Wir arbeiten in dem Bewusstsein Vorbild zu sein, wobei Respekt und Kollegialität oberste Priorität haben.
- Wir erstellen gemeinsam vereinbarte Regelungen, die geprägt sind von Akzeptanz, Toleranz und gegenseitiger Rücksicht.
- Wir lösen Konflikte gemeinsam und gewaltfrei, indem wir sie sachbezogen und ergebnisorientiert angehen.



Hausordnung

Liebe Schülerinnen, liebe Schüler,

wir wollen uns alle in unseren Schulgebäuden wohlfühlen, um erfolgreich miteinander arbeiten zu können. Damit dies möglich ist, helfen uns Regeln, an die sich alle halten müssen. Unsere Hausordnung ist von der Schulleitung in Zusammenarbeit mit der SMV (Schülermitverantwortung), dem Elternbeirat, der Gesamtlehrerkonferenz und der Schulkonferenz entstanden und beschlossen worden. Sie muss von allen eingehalten werden.

1. ALLGEMEINE REGELUNGEN

Die Anordnungen der Schulleitung, der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulsekretärinnen und des Hausmeisters **sind zu befolgen.**

Beschädigungen und Verunreinigungen müssen unbedingt verhindert werden. Die Gebäude der Schule wurden mit Steuergeldern erbaut und sie werden mit Steuergeldern instand gehalten. Deshalb muss es das Interesse von uns allen sein, die notwendigen Ausgaben möglichst gering zu halten.

Wer absichtlich Schäden verursacht haftet dafür und trägt die Kosten für die Behebung.

Alle Schüler und Schülerinnen unserer Schule müssen ihren gültigen Schülerschein bei sich haben und sich nach Aufforderung **ausweisen** können. **Schulfremde Personen** dürfen sich nur mit Genehmigung der Schulleitung auf dem Schulgelände und in den Schulgebäuden aufhalten.

Sauberkeit ist wichtig, um sich in der Schule wohl zu fühlen und dem Reinigungspersonal keine unnötige Arbeit zu machen. Deshalb ist die Benutzung der Abfallbehälter in den Pausenhallen, der Stockwerkflächen und der Unterrichtsräume eine Selbstverständlichkeit und Pflicht. Die Klassenzimmer sind nach Unterrichtsende aufgeräumt zu verlassen.

Lärm stört den Unterricht. Es ist grundsätzlich darauf zu achten, Lärm zu vermeiden.

Rauchen ist in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände verboten.

Für über 18-Jährige ist Rauchen auf dem Schulgelände nur in der jeweils ausgewiesenen Raucherzone erlaubt. Die Aschenbecher sind zu benutzen.

Das Verteilen von **Werbeschriften** aller Art in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände ist verboten.

2. VERBOT DER HANDY-NUTZUNG

Die Benutzung von Handys sowie die Nutzung von anderen Bild und Ton abspielenden Geräten sind in den Schulgebäuden nur in den Pausenbereichen erlaubt. Film-, Ton- und Fotoaufnahmen ohne vorherige Einverständniserklärung der betroffenen Personen sind grundsätzlich verboten.

3. HAFTUNG FÜR WERTSACHEN

Das Mitbringen von Gegenständen der Schüler/innen zum Schulbesuch erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Für beschädigte oder gestohlene Wertsachen (z. B. Schmuck, elektronische Geräte usw.) wird von der Schule kein Ersatz geleistet.

Beim Sportunterricht können Wertsachen nicht sicher verwahrt werden. Das Mitbringen erfolgt auf eigenes Risiko.

4. UNTERRICHTSZEITEN UND PAUSEN

	Stammhaus und Außenstelle Luzenberg		Außenstelle Vogelstang	
1. Std.	7:30 – 8:15 Uhr			7:45 – 8:30 Uhr
2. Std.	8:15 – 9:00 Uhr			8:30 – 9:15 Uhr
große Pause	9:00 – 9:30 Uhr			9:15 – 9:35 Uhr
3. Std.	9:30 – 10:15 Uhr			9:35 – 10:20 Uhr
4. Std.	10:15 – 11:00 Uhr			10:20 – 11:05 Uhr
kleine Pause	11:00 – 11:15 Uhr			11:05 – 11:15 Uhr
5. Std.	11:15 – 12:00 Uhr	} 45 min. Mittagspause nach Stundenplan }		11:15 – 12:00 Uhr
6. Std.	12:00 – 12:45 Uhr			12:00 – 12:45 Uhr
7. Std.	12:45 – 13:30 Uhr			12:45 – 13:30 Uhr
8. Std.	13:30 – 14:15 Uhr			13:30 – 14:15 Uhr
9. Std.	14:15 – 15:00 Uhr			14:15 – 15:00 Uhr
10. Std.	15:00 – 15:45 Uhr			15:00 – 15:45 Uhr

Der Unterrichtsbeginn erfolgt nach Stundenplan. Lehrer/innen und Schüler/innen sollen rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn im Unterrichtsraum sein, damit der Unterricht pünktlich beginnen kann. Jedes Zuspätkommen ist eine störende Unterbrechung und muss daher vermieden werden.

Nach dem Unterricht müssen die Schulgebäude und das Schulgelände zügig verlassen werden.

BITTE BEACHTEN: Schüler/innen, die sich länger als eine halbe Stunde vor oder nach dem Unterricht im Schulhaus aufhalten, verlieren den Versicherungsschutz.

5. PAUSENORDNUNG

Nach allen Pausen müssen die Unterrichtsräume wieder rechtzeitig aufgesucht werden, um einen pünktlichen Unterrichtsbeginn zu ermöglichen.

In der **großen Pause** verlassen alle Schüler/innen die Unterrichtsräume und halten sich in der Pausenhalle oder auf dem Schulgelände auf.

BITTE BEACHTEN: Beim Verlassen des Schulgeländes besteht kein Versicherungsschutz.

Während der großen Pause sind im Stammhaus die Toiletten im Keller, an der Außenstelle Luzenberg die Damentoiletten im 1. Obergeschoss und die Herrentoiletten im Erdgeschoss zu benutzen.

Nach dem ersten Klingelzeichen ist in die Unterrichtsräume zurückzukehren, damit der Unterricht nach der Pause pünktlich beginnen kann.

Die Treppenaufgänge sind immer freizuhalten.

6. TOILETTEN

Die Toiletten sind unbedingt sauber zu halten. Verursachte Verschmutzungen sind zu entfernen.

Stammhaus: Damentoiletten befinden sich im 2. und 6. Stockwerk und im Keller.

Herrentoiletten befinden sich im 3. Stockwerk und im Keller.

Außenstelle Luzenberg: Damentoiletten befinden sich im 1. und 3. Stockwerk

Herrentoiletten befinden sich im 2. Stockwerk

Außenstelle Vogelstang: Die Toiletten befinden sich im Erdgeschoss gegenüber Raum128/129

7. UNTERRICHTSRÄUME

Jede Schülerin und jeder Schüler ist für Sauberkeit und Ordnung im Unterrichtsraum verantwortlich. Müll muss in die Abfallbehälter entsorgt werden. Schuleigene Unterrichtsmaterialien und Geräte sind so zu benutzen, dass sie nicht beschädigt werden und eine lange Lebensdauer haben können.

Für die Werkstätten und für Computerräume gelten eigene Werkstatt-/PC-Raumordnungen.

8. VERHALTEN BEI FEUERGEFAHR

Bei Feuergefahr ertönt das Alarmsignal. Die Schülerinnen und Schüler einer Klasse verlassen geschlossen unter Aufsicht der Lehrkraft ihre Unterrichtsräume und orientieren sich beim Verlassen des Hauses an den Fluchtwegschildern.

Wer einen Brand bemerkt, ist verpflichtet Feueralarm zu veranlassen oder selbst auszulösen und ihn sofort zu melden.

Beim Auslösen von Fehlalarm wird gegen die betreffende Person Anzeige erstattet.

9. SEKRETARIATE

Im Stammhaus befindet sich das Sekretariat im 1. Stock in Raum 115, an der Außenstelle Luzenberg im Erdgeschoss in Raum 103 und an der Außenstelle Vogelstang im Hochparterre in Raum 104.

Aushänge an den Türen der Sekretariate informieren über die Öffnungszeiten.

Schulleitung

gez. M. Sienknecht
Oberstudiendirektorin

Hausordnung

Liebe Schülerinnen, liebe Schüler,

wir wollen uns alle in unserer Schule wohlfühlen.

Damit wir uns alle wohlfühlen können, brauchen wir Regeln, an die sich jeder hält.
Diese Regeln heißen Hausordnung.

Die Hausordnung muss jeder an der Schule einhalten.

Alle haben an der Hausordnung mitgearbeitet:

- die SMV (Schülermitverantwortung)
- die Schulleitung
- der Elternbeirat
- die Gesamtlehrerkonferenz

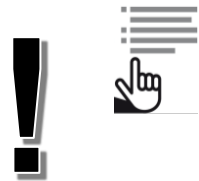
1. ALLGEMEINE REGELUNGEN (WICHTIGSTE REGELN)

Du darfst keine Dinge beschädigen und verunreinigen.

Das Schulgebäude wurde mit Steuergeldern (Geld vom Staat) erbaut.

Mit diesem Geld wird das Gebäude immer sauber gehalten.

Wenn du etwas absichtlich kaputt machst, dann musst du die Reparatur selbst bezahlen.



Du musst Deinen **Schülerschein** immer dabei haben.

Du musst den Schülerschein zeigen, wenn Dich jemand fragt.

Fremde Personen dürfen nur mit Erlaubnis der Schulleitung in der Schule und auf dem Pausenhof sein.

Sauberkeit ist wichtig, damit sich alle in der Schule wohlfühlen.

Deswegen gehört der Müll in die Mülleimer.

Nach dem Unterricht müssen die Klassenzimmer sauber sein.



Rauchen ist in der Schule und auf dem Pausenhof verboten.

Du darfst ab 18 Jahren in der Raucherzone rauchen.

Benutze beim Rauchen immer die Aschenbecher.



Lärm stört den Unterricht. Störe deshalb nicht den Unterricht.



Es ist verboten **Werbung** (z.B. Flyer oder Aufkleber) in der Schule oder auf dem Pausenhof zu verteilen.



2. VERBOT DER HANDY-NUTZUNG

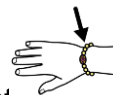
Du darfst ein Handy nur in der Pausenhalle und auf dem Pausenhof benutzen.

Du darfst keine Fotos oder Filme von anderen machen.

Wenn die anderen einverstanden sind, darfst Du das. Dafür brauchst Du eine Einverständniserklärung (der andere muss es erlauben).



3. HAFTUNG FÜR WERTSACHEN (AUFPASSEN AUF WERTSACHEN)



Du bist für Deine Sachen (Handy, Rucksäcke, Jacken, Uhren, Schmuck,...) selbst verantwortlich!

Wenn Deine Wertsachen kaputt gehen oder geklaut werden, bezahlt das die Schule nicht. Die Schule kauft Dir auch keinen Ersatz.

Beim Sportunterricht kann keiner auf Deine Wertsachen aufpassen. Du musst selbst darauf aufpassen.



4. UNTERRICHTSZEITEN UND PAUSEN

	Neckarpromenade, Außenstelle Luzenberg		Außenstelle Vogelstang
1. Std.	7:30 – 8:15 Uhr		7:45 – 8:30 Uhr
2. Std.	8:15 – 9:00 Uhr		8:30 – 9:15 Uhr
große Pause	9:00 – 9:30 Uhr		9:15 – 9:35 Uhr
3. Std.	9:30 – 10:15 Uhr		9:35 – 10:20 Uhr
4. Std.	10:15 – 11:00 Uhr		10:20 – 11:05 Uhr
kleine Pause	11:00 – 11:15 Uhr		11:05 – 11:15 Uhr
5. Std.	11:15 – 12:00 Uhr	45 min. Mittagspause nach Stundenplan	11:15 – 12:00 Uhr
6. Std.	12:00 – 12:45 Uhr		12:00 – 12:45 Uhr
7. Std.	12:45 – 13:30 Uhr		12:45 – 13:30 Uhr
8. Std.	13:30 – 14:15 Uhr		13:30 – 14:15 Uhr
9. Std.	14:15 – 15:00 Uhr		14:15 – 15:00 Uhr
10. Std.	15:00 – 15:45 Uhr		15:00 – 15:45 Uhr

Auf Deinem Stundenplan steht der Beginn von Deinem Unterricht.

Alle sollen rechtzeitig vor dem Beginn im Klassenzimmer sein.

Zu-spät-kommen stört den Unterricht und ist deswegen verboten.

Nach dem Unterricht musst Du die Schule sofort verlassen.

ACHTUNG: Du darfst erst 30 Minuten vor dem Unterricht in die Schule. Du musst 30 Minuten nach dem Unterricht die Schule verlassen.

Sonst bist Du nicht versichert!



Nicht versichert heißt: Du hast z.B. einen Unfall auf dem Weg zum Penny. Der Arztbesuch kostet Geld. Deine Krankenkasse bezahlt das nicht. Die Versicherung der Schule auch nicht.

5. PAUSENORDNUNG (REGELN FÜR DIE PAUSE)

Nach der Pause musst du pünktlich in Dein Klassenzimmer gehen.

Der Unterricht soll pünktlich beginnen.

In der **großen Pause (9:00 Uhr – 9:30 Uhr)** musst Du in die Pausenhalle oder auf den Pausenhof gehen.

ACHTUNG: Du bist nicht versichert, wenn Du den Pausenhof verlässt!

Es klingelt zweimal.

1. Klingeln: Ihr geht in die Klassenzimmer.
2. Klingeln: Der Unterricht beginnt.

Die Treppen müssen immer frei sein. Du darfst Dich nicht auf die Treppen setzen.

6. TOILETTEN

Du musst die Toiletten sauber halten. Benutze die Klobürste.



Schule in der Neckarpromenade:



In der Pause benutzt Du die Toiletten im Keller.

Wenn keine Pause ist, gibt es noch mehr Toiletten:

Für Frauen: 2.Stock und 6. Stock

Für Männer: 3. Stock

Außenstelle Luzenberg:



In der Pause benutzen Männer die Toilette im 2. Stock und Frauen die Toilette im 1. Stock.

Wenn keine Pause ist, gibt es noch mehr Toiletten:

Die Haupttreppe hoch und dann jeweils die erste Tür rechts.

Für Frauen: 1.Stock, 3. Stock

Für Männer: 2. Stock

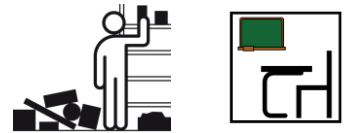


Außenstelle Vogelstang:

In der Pause benutzen Männer und Frauen die Toilette im Erdgeschoss.
Die Toiletten sind gegenüber von Raum 117.

7. KLASSENZIMMER

Jeder ist dafür verantwortlich, dass die Klassenzimmer sauber und ordentlich sind! Du auch!



Müll gehört in die Mülleimer.

Bücher von der Schule und Geräte von der Schule musst Du vorsichtig behandeln.
Sie sollen lange halten.

In den Werkstätten gibt es eine Werkstattordnung (Regeln für die Werkstatt).
Für die Computerräume gibt es eine PC-Raumordnung (Regeln für den Computerraum).

8. WIE VERHÄLTST DU DICH BEI FEUERGEFAHR?



Bei Feuergefahr hört man ein lautes Alarmsignal.

Die Klasse verlässt das Klassenzimmer zusammen mit der Lehrkraft.

Achte auf die Schilder der Fluchtwege.

Brennt es, dann informiere SOFORT einen Lehrer.
Findest Du keinen Lehrer, dann rufe die 112 an.

Bei einem Fehlalarm bekommst du eine Anzeige.

9. SEKRETARIAT



Du kannst auf einem Schild am Sekretariat lesen, wann es offen hat.

Neckarpromenade 	Raum 115	1. Stock
Außenstelle Luzenberg 	Raum 103	Erdgeschoss
Außenstelle Vogelstang 	Raum 104	Erdgeschoss

An alle
Ausbildungsbetriebe und Auszubildenden,
Schüler/innen und Erziehungsberechtigten

FERIENREGELUNG FÜR DAS SCHULJAHR 2023/2024

Die Schulferien und beweglichen Ferientage einschl. Feiertage werden wie folgt festgelegt:

Unterrichtsfrei		von		bis		Unterrichtsbeginn
Sommer	2023	Do	27.07.23	Fr	08.09.23	Mo 11.09.23
Herbst	2023	Mo	30.10.23	Fr	03.11.23	Mo 06.11.23
Weihnachten	2023/2024	Do	21.12.23	Fr	05.01.24	Mo 08.01.24
Fastnacht	2024	Mo	12.02.24	Fr	16.02.24	Mo 19.02.24
Ostern	2024	Mo	25.03.24	Fr	05.04.24	Mo 08.04.24
Pfingsten	2024	Mo	20.05.24	Fr	31.05.24	Mo 03.06.24
Sommer	2024	Do	25.07.24	Fr	06.09.24	Mo 09.09.24

BEMERKUNGEN:

2 bewegliche Ferientage: Do 21.12.23 Weihnachten
Fr 22.12.23 Weihnachten

5 bewegliche Ferientage: Mo 12.02.24 Fastnacht
Di 13.02.24 Fastnacht
Mi 14.02.24 Fastnacht
Do 15.02.24 Fastnacht
Fr 16.02.24 Fastnacht

1 beweglicher Ferientag: Mo 02.10.23 Brückentag

ZUR KENNTNIS:

Die Ausbildungsbetriebe werden gebeten, den Auszubildenden den ihnen zustehenden Urlaub an den oben aufgeführten Ferientagen zu gewähren.

Die Direktion

FRAGEN? PROBLEME?



- ... im Unterricht ?
- ... mit Privatem ?
- ... mit Mitschülern oder Lehrern ?
- ... Deiner Schullaufbahn oder Ausbildung ?

Wir helfen!

Beratungslehrer/in:

Schulseelsorge:



Jens Rosewich
Raum 245



Heiko Scheurich
☎ 0152/ 27268021
Raum 307



Beate Gellings
Vogelstang Raum 104

Schulsozialarbeiter:



Joachim Eigenbrod
☎ 0621/ 29314613
☎ 0173/6129214
Raum 114

Individuelle Förderung:



Anne Bizenberger
Raum 307a



Carlo Basile
Raum 307a



Suchtvereinbarung (Kurzform)

Hinschauen-Handeln-Unterstützen

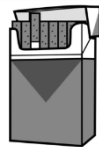
Worum geht es?

Wenn es Ihnen nicht gut geht und Sie uns auffallen, dann sprechen wir mit Ihnen!

Wir wollen Sie unterstützen, Ihren Schulalltag erfolgreich zu bewältigen.

Was heißt Sucht?

Wenn jemand süchtig ist, dann dreht sich alles nur um das Verlangen nach einem bestimmten Zustand.



Wie unterstützen wir Sie, wenn Sie damit Probleme haben?

Wir führen mit Ihnen Gespräche und treffen Vereinbarungen.

Wenn Sie die Vereinbarungen nicht einhalten und Ihr Verhalten nicht ändern, kommen Sozialarbeiter, Suchtpräventionslehrer, Beratungslehrer, Erziehungsberechtigte, Personen Ihres Vertrauens und Schulleitung hinzu.

Wenn es notwendig ist, holen wir auch Unterstützung außerhalb der Schule.



Was passiert, wenn Sie weiterhin negativ auffallen?

Es kann zu einer Klassenkonferenz und zu einem Schulausschluss kommen.

Fehlzeiten/Unterrichtsversäumnisse

Grundsätzlich besteht die Pflicht zum Schulbesuch. Liegen wichtige Gründe vor, die den Schulbesuch verhindern, müssen folgende Regeln eingehalten werden:

a) Krankheit:

Anruf in der Schule vor 7:30 Uhr im Sekretariat:

Telefon: 0621 / 293 14 – 511

Schnelle Vorlage einer schriftlichen Entschuldigung (bei Berufsschüler*innen mit Stempel und Unterschrift des Betriebs)
oder einer **ärztlichen Bescheinigung** bei der/dem Klassenlehrer*in
spätestens am dritten Tag der Krankheit
(persönlich, per Post, per Fax 0621-29314588 oder per Email info@jvls-ma.de).

Hinweis:

Eine verspätete Vorlage wird nicht akzeptiert. Der Fehltag/die Fehltage werden als unentschuldig im Klassenbuch eingetragen..

b) Andere Gründe für das Fehlen im Unterricht:

Termine bei Ärzten oder Ämtern **müssen außerhalb** der Unterrichtszeiten vereinbart werden. In Ausnahmefällen kann vom Schulbesuch befreit werden. Die/der Klassenlehrer*in ist darüber so früh wie möglich zu informieren. Ein Schreiben vom Amt, Arzt oder den Eltern ist vorzulegen.

Hinweis:

Beurlaubungen vom Schulbesuch sind nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag möglich (Schulbesuchsverordnung §4).

c) Fehlen im Unterricht aus betrieblichen Gründen:

Nur mit vorheriger/rechtzeitiger, gut begründeter Antragsstellung bei der Schulleitung möglich!

d) Mahnverfahren:

Nach 3 unentschuldigten Fehltagen beginnt das Mahnverfahren in das die Erziehungsberechtigten und die Ausbilder*innen einbezogen werden.

Bei weiteren unentschuldigten Fehltagen erfolgt eine Anzeige wegen einer begangenen Ordnungswidrigkeit nach §92 Schulgesetz (Bußgeldbescheid) und/oder die Verhängung eines Zwangsgeldes.

Stempel der Einrichtung

Justus-von-Liebig-Schule
- Gewerbliche Schule -
Neckarpromenade 42 * 68167 Mannheim
Telefon 0621 / 293 - 14511
Telefax 0621 / 293 - 14588
e-mail: info@jvis-ma.de

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH!

Belehrung gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz

Wenn Sie eine **ansteckende Erkrankung** haben und die Schule oder andere Gemeinschafts-einrichtungen besuchen, in die Sie jetzt eintreten wollen, können Sie andere Schülerinnen und Schüler oder Lehrerinnen und Lehrer anstecken.

Um dies zu verhindern möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollen Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass **Sie nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen dürfen**, wenn

1. Sie an einer **schweren** Infektion erkrankt sind, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose oder durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen in Deutschland nur in Einzelfällen vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
2. bei Ihnen **eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann**, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsicht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. Sie unter **Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall** leiden und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Krankheiten sind unterschiedlich.

Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch **Schmierinfektionen** zustande oder es handelt es sich um sogenannte **Lebensmittelinfektionen**. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher; Möbel). Durch **Tröpfchen** werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über **Haar- und Hautkontakte**.

Diese Infektions- bzw. Verbreitungswege erklären, warum in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der aufgezählten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei **ernsthaften Erkrankungen** immer den **Rat Ihres Hausarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen; Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Hausarzt wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Sie eine Erkrankung haben, die einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Müssen Sie zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 3 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Sie bereits Mitschülerinnen und Mitschüler oder Lehrerinnen oder Lehrer angesteckt haben können, wenn Sie mit den ersten Krankheitsanzeichen zu Hause bleiben müssen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir die anderen Schüler bzw. deren Eltern **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren** müssen.

Manchmal werden von Personen Erreger aufgenommen, ohne dass sie erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung von den Betroffenen noch längere Zeit ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung von Mitschülerinnen und Mitschülern oder Angehörigen der Lehrerschaft. Im Infektionsschutzgesetz ist daher vorgesehen, dass die "**Ausscheider**" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus und Shigellenruhrbakterien nur **mit Genehmigung und nach Belehrung durch das Gesundheitsamt** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung, d.h. ein Schule gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall dürfen Sie die Schule nicht besuchen.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für "Ausscheider" oder eine möglicherweise infizierte, nicht jedoch erkrankte Person können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen soeben geschilderten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A** stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihrem Hausarzt oder Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Stempel der Einrichtung
Justus-von-Liebig-Schule
- Gewerbliche Schule -
Neckarpromenade 42 * 68167 Mannheim
Telefon 0621 / 293 - 14511
Telefax 0621 / 293 - 14588
e-mail: info@jvls-ma.de

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist , die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Anlage 2 zum Merkblatt

Das Gesetz bestimmt, dass Sie, wenn Sie an den unten angeführten Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind oder wenn Sie verlaust sind **in der Schule oder anderen GE keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstigen Tätigkeiten** ausüben dürfen, bei denen Sie Kontakt mit den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch Sie nicht mehr zu befürchten ist.

Insbesondere betrifft dies die folgenden Krankheiten:

1. **schwere** Infektionen, die durch **geringe Erregermengen** verursacht werden. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
2. **Infektionskrankheiten, die schwer und kompliziert verlaufen, bzw. verlaufen können**. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden) sowie bakterielle Ruhr;
3. **Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall**

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch **Schmierinfektionen** zustande oder es handelt sich um sogenannte **Lebensmittelinfektionen**. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch **Tröpfchen** werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckende Borkenflechte erfolgt über **Haar- und Hautkontakte**.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

Zu Ihrer Sicherheit und zum Schutz der Kinder bitten wir Sie deshalb, den **Rat** eines **Arztes** in Anspruch zu nehmen, wenn Sie folgende Krankheitszeichen bei sich feststellen:

- ◆ hohes Fieber mit schwerem Krankheitsgefühl, ggf. mit Genickstarre
- ◆ ungewöhnliche Müdigkeit
- ◆ Brechdurchfall länger als einen Tag
- ◆ Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch
- ◆ starke Hautausschläge
- ◆ abnormer Husten
- ◆ auffällige Schwellungen von Lymphknoten oder Speicheldrüsen
- ◆ Gelbverfärbung der Augäpfel, ggf. der Haut

oder

- ◆ Läusebefall

Ihr Arzt wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Sie an einer Erkrankung leiden, die eine Tätigkeit nach dem Infektionsschutzgesetz in der GE verbietet.

In diesem Fall benachrichtigen Sie bitte unverzüglich die Leitung der Einrichtung und teilen Sie bei einer der unter Nr. 1 bis 3 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung z.B. durch Tröpfchen beim Reden schon möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet,

dass Sie andere bereits angesteckt haben können, wenn bei Ihnen die ersten Krankheitszeichen auftreten. In einem solchen Fall kann es notwendig werden, das übrige Betreuungspersonal sowie die Eltern der Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit zu **informieren**.

Manchmal nimmt man Erreger nur auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch bestehen Ansteckungsgefahren für die Betreuten oder für das Personal. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung durch das Gesundheitsamt** die Einrichtung wieder betreten dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können Sie oder weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und andere gefährden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall sollten Sie sich an Ihren Arzt oder Ihr Gesundheitsamt wenden, um zu klären, ob Sie weiter mit Kontakt zu den Betreuten tätig sein dürfen.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen Ausnahmen vom Tätigkeitsverbot zulassen. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Arzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

Unterweisungsblatt für allgemeine Gefährdungen

Name: _____ Vorname: _____

Klasse: _____ Datum: _____

(geändert nach <http://www.arbeitsschutz-schulen-nds.de>)

Sofortmaßnahmen

- Im Notfall kann ich mit einem Telefon Hilfe rufen.
- Ich weiß, wo sich der Verbandskasten befindet.
- Ich weiß, wer im Notfall Erste Hilfe leisten kann.
- Ich kenne den Alarmplan und weiß, wie ich mich im Alarmfall verhalten muss.
- Ich kann mich an wichtigen Sicherheitskennzeichen (Erste Hilfe, Rettungsweg, Feuerlöscheinrichtungen) orientieren.
- Ich kenne den Fluchtweg und den Sammelplatz, den ich im Alarmfall aufsuchen muss. Ich weiß, wo sich Feuerlöscheinrichtungen befinden (Feuerlöscher, Löschdecke, Löschsand).

Allgemeines Verhalten

- Ich vermeide stets unnötigen Lärm.
- Ich weiß, dass Stolpern, Rutschen und Stürzen zu den häufigsten Unfallursachen gehören und werde Rücksicht nehmen.

Verhalten in Fachbereichen

- Ich betrete keine naturwissenschaftlichen oder technische Fachräume sowie Werkstätten ohne Aufsicht der Fachlehrkraft.
- Ich beachte die in den Fachräumen ausgehängten Fachraumordnungen.
- Ich beachte wichtige Sicherheitskennzeichen (Verbotszeichen, Warnzeichen, Gebotszeichen).

Betriebsanweisungen

- Ich beachte alle Betriebsanweisungen.
- Ich weiß, dass rote Betriebsanweisungen über Gefahrstoffe informieren.
- Ich weiß, dass blaue Betriebsanweisungen über Gefährdungen durch Maschinen informieren.

Unterschrift der Schülerin/ des Schülers: _____

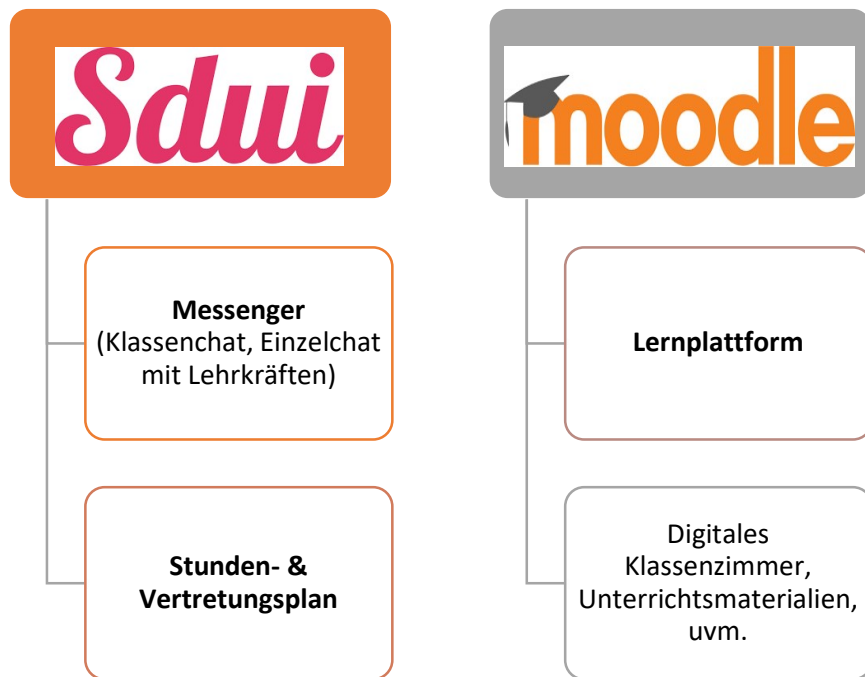
Die Unterweisungen wurden von folgenden Lehrkräften durchgeführt:

1. Werkstattlehrer/in _____

2. Klassenlehrer/in _____

Kommunikation an der Justus-von-Liebig-Schule

Es gibt zwei verbindliche Plattformen an der Justus-von-Liebig-Schule:



Die Plattformen können als App installiert oder über den Internetbrowser erreicht werden. Alle Mitglieder der Schule sind verpflichtet regelmäßig die Inhalte der Plattformen abzurufen.

Wie melde ich mich an?

Eine Schritt-für-Schritt-Anleitung folgt auf den nächsten Seiten.

Weitere Hilfen erhalten Sie hier:

Sdui	Moodle
 https://support.sdui.de/de_DE/students-and-parents	 https://www.youtube.com/watch?v=Oo2Xb9FwpSU

3 Nutzungsordnung *Sdui*

Was ist Sdui?

Sdui ist unsere Kommunikations Messenger für die Schule.

Wir schreiben hier nur wichtige Informationen.

Es werden nur Themen der Schule besprochen.

Wer benutzt Sdui?

Alle Schüler*innen, Lehrer*innen, Eltern und Partner der Schule

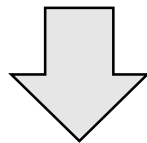
Wofür ist Sdui?



- Fragen stellen
- An Termine erinnern
- An Aufgaben in Moodle erinnern
- Stundenplan anschauen
- News erfahren

Wofür ist Sdui nicht?

- Private Gespräche
- Private Fotos oder Videos
- Unwichtiges



Regeln für *Sdui*

- **Nur Wichtiges schreiben**
- **Niemanden zu spamen**
- **Keine privaten Gespräche**
- **Keine privaten Fotos oder Videos**
- **Keine Beleidigungen**
- **Einmal täglich (abends) die News, die Klassengruppe und den Stundenplan checken**

Bestätigung der Kenntnisnahme wichtiger Informationen

Klasse: _____

Schüler*in: _____

Ich wurde über

Geburtsdatum: _____

- die Regeln zum Schulbetrieb während der Corona-Pandemie
- das Leitbild der Schule
- die Hausordnung
- die Läuteordnung
- die Ferienordnung
- Fehlzeiten/Unterrichtsversäumnisse
- das Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten und Fotos (siehe Rückseite)

- Probezeitregelung 2BFS

informiert.

Mannheim, _____

Datum

Unterschrift der Schüler*in

Mannheim, _____

Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen

Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten und Fotos von Schüler*innen

In geeigneten Fällen möchten wir Informationen über Ereignisse aus unserem Schulleben – auch personenbezogen – einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen. Wir beabsichtigen daher, insbesondere im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder von Schulveranstaltungen entstehende Texte und Fotos zu veröffentlichen. Neben Klassenfotos kommen hier etwa personenbezogene Informationen über Schulausflüge, Klassenfahrten, Schüleraustausche, (Sport-)Wettbewerbe, Unterrichtsprojekte oder den „Tag der Offenen Tür“ in Betracht.

Hierzu bitten wir im Folgenden um Ihre/eure Einwilligung:

Hiermit willige ich/willigen wir in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten einschließlich Fotos der oben bezeichneten Person in folgenden Medien ein:

Jahresbericht der Schule*

örtliche Tagespresse*

World Wide Web* (Internet) unter der Homepage der Schule www.jvls-ma.de

Siehe hierzu den Hinweis unten!

- Fotos*
- Personenbezogene Daten*

Die Rechteeinräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist. Klassenfotos werden im Jahresbericht lediglich mit alphabetischen Namenslisten versehen; ansonsten werden den Fotos keine Namensangaben beigelegt. Ton-, Video- und Filmaufnahmen sind von dieser Einwilligung nicht umfasst. Die Einwilligung ist jederzeit schriftlich bei der Schulleiterin/dem Schulleiter widerruflich. Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist. Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie zeitlich unbeschränkt, d. h. über das Schuljahr und auch über die Schulzugehörigkeit hinaus. Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

[Ort, Datum]

[Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten]

und

[ab dem 14. Geburtstag: Unterschrift der Schüler*in]

Veröffentlichungen im Internet/Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.

*) Bei Nichtzustimmung bitte streichen.